



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 8. Juli 2015 (StB 449)

B+A 18/2015

## **Kreisel Grossmatte**

**Ausführungskredit**

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
24. September 2015**

## Bezug zur Gesamtplanung 2015–2019

### Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendigen und sicheren Quartieren mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiven öffentlichen Räumen und einem vielfältigen Wohnraumangebot,
- einem qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebot,
- flexiblen und effizienten Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangeboten,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

### Leitsatz Umwelt

Die Stadt Luzern trägt Sorge zur Umwelt, indem sie

- die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft anstrebt,
- die Mobilitätsnachfrage mit flächen- und energieeffizienten Verkehrsarten abdeckt und Emissionen wie Schadstoffe und Lärm reduziert,
- energiesparende Bauweisen unterstützt,
- den Gebrauch erneuerbarer Ressourcen fördert,
- den einzigartigen Lebensraum naturnah weiterentwickelt,
- die „Stadt der kurzen Wege“ mit einer dichten, gemischten Nutzungsstruktur fördert.

### Verkehr

**Fünfjahresziel 6.1** Durch verändertes Mobilitätsverhalten hat sich der Modalsplit von 2010 (MIV 41 Prozent, ÖV 45 Prozent, Velo 2 Prozent, zu Fuss 9 Prozent, übrige 3 Prozent) per 2020 zu folgenden Werten entwickelt: MIV 36 Prozent, ÖV 47 Prozent, Velo 4 Prozent, zu Fuss 11 Prozent und übrige 2 Prozent.

**Fünfjahresziel 6.4** Der Velo- und der Fussverkehr sind systematisch gefördert. Lücken im Velonetz sind geschlossen, die Situation für Fussgänger ist verbessert, und die Sicherheit ist erhöht. Der Verknüpfung Fussgänger zu ÖV ist besondere Beachtung zu schenken.

### Umwelt und Raumordnung

**Fünfjahresziel 7.1** Die Bedeutung, Nutzung und Gestaltung der urbanen öffentlichen Räume sowie der naturnahen Freiräume ist mit einem gesamtstädtischen Konzept definiert und liegt dem Parlament vor; erste Massnahmen sind umgesetzt. In der Innenstadt sind Bahnhofstrasse, Grendel und Hirschmattquartier aufgewertet.

### Projektplan

I62064.01                      Kreisel Grossmatte

## Übersicht

Mit dem Bebauungsplan Grossmatte West wurde der Masterplan Zentrumszone Littau weiterentwickelt und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen grundeigentümergebunden festgelegt. In Bezug auf die verkehrliche Erschliessung der Grundstücke schreibt der Bebauungsplan vor, dass diese mittels eines Kreisels erfolgen muss. Diese rechtliche Anforderung hat Auswirkungen auf die Bewilligungsverfahren von Kanton und Stadt Luzern, die ohne Finanzierungsnachweis für das Kreiselprojekt blockiert sind. Der vorliegende Bericht beschreibt das entsprechende Projekt „Kreisel Grossmatte“. Für die daraus resultierenden Kosten wird der entsprechende Kredit beantragt.

Das Projekt „Kreisel Grossmatte“ ist mit den Grundlagen der städtischen Mobilitätspolitik abgestimmt und als Massnahme der Teilstrategie „motorisierter Individualverkehr“ in der städtischen Mobilitätsstrategie enthalten. Das Projekt erfüllt insbesondere nachfolgende Ziele in optimaler Weise:

- **Areal-Erschliessung zur städtebaulichen Aufwertung:**  
Mit dem Kreisel Grossmatte wird das Areal „Grossmatte West“ gemäss den Vorgaben aus den planungsrechtlichen Grundlagen verkehrlich optimal und direkt erschlossen. Dieses Projekt ermöglicht die gewünschte qualitative städtebauliche Weiterentwicklung zur Schaffung eines attraktiven Zentrumsquartiers mit gemischter Nutzung für Wohnen und Arbeiten.
- **Verkehrsberuhigung auf der Kantonsstrasse im Zentrum von Littau:**  
Die Geschwindigkeit des Verkehrs auf der Kantonsstrasse wird durch die neue Knotenform verringert. Dadurch wird die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden generell erhöht und die Zentrumsbildung im Stadtteil Littau gefördert.
- **Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger:**  
Zusätzlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die mit dem Kreisel verbundene Temporeduktion werden die Querungsmöglichkeiten für die Fussgängerinnen und Fussgänger auf den Kreiselästen mit Querungshilfen sicherer.
- **Leistungssteigerung im Knoten Luzernerstrasse/Grubenstrasse/Grossmatte West:**  
Mit dem geplanten Kreisel Grossmatte soll die von der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) vorgegebene Verkehrsqualitätsstufe in Zukunft auch in der Abendspitzenstunde erreicht werden.

Die Gesamtkosten für das Projekt „Kreisel Grossmatte“ belaufen sich auf rund 1,6 Mio. Franken. Mit den privaten Eigentümern konnte eine Beteiligung in der Höhe von rund 40 % dieser Kosten ausgehandelt werden. Diese sind verbindlich zugesichert. Der mit diesem Bericht beantragte Bruttokredit beträgt 1,5 Mio. Franken. Dieser Betrag berücksichtigt die bereits separat bewilligten Planungskredite von gut Fr. 100'000.–.

Die Ausführungsplanung sieht vor, dass die Baumeisterarbeiten im Jahr 2016 und die Fertigstellungsarbeiten im Sommer 2017 ausgeführt werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1 Rückblick	5
1.2 Bezug zu den Grundsätzen einer nachhaltigen Stadtentwicklung	6
1.3 Handlungsbedarf	7
<b>2 Zielsetzung</b>	<b>9</b>
<b>3 Projekt</b>	<b>10</b>
<b>4 Terminplanung</b>	<b>11</b>
<b>5 Kosten und Finanzierung</b>	<b>12</b>
5.1 Übersicht der Investitionskosten	12
5.2 Finanzierung durch die Stadt Luzern	12
5.3 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto	13
<b>6 Gesamtwürdigung</b>	<b>13</b>
<b>7 Antrag</b>	<b>14</b>

# **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Rückblick**

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) von Littau vom 29. Oktober 2008 sieht für die kommunale Richtplanung das Instrument des Masterplans vor (Art. 2 BZR). Für die Zentrumszone Littau Dorf beschloss der Gemeinderat von Littau an seiner Sitzung vom 23. April 2008 einen Masterplan. Nach der Gemeindefusion genehmigte der Grosse Stadtrat diesen Masterplan mit B+A 36/2010. Der Masterplan bildet die Grundlage für die Gewährung von Dichteerhöhungen gemäss BZR. Mit einem Bebauungsplan kann die Dichte weiter erhöht werden. Mit dem Bebauungsplan Grossmatte West wird der Masterplan Zentrumszone weiterentwickelt und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen grundeigentümerverbindlich festgeschrieben, wie dies Art. 8 Abs. 5 BZR Littau vorsieht.

Der Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Grundlage für die Schaffung eines attraktiven Zentrumsquartiers mit gemischter Nutzung für Wohnen und Arbeiten, welches in Etappen realisiert werden kann. Das verkehrstechnische Gutachten ergab, dass eine verdichtete Überbauung des Areals nicht ohne Änderung der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz (Kantonsstrasse K 33a; Luzernerstrasse) erfolgen kann. Im Bebauungsplan ist in Art. 19 Abs. 2 (Verkehrsanbindung Personenverkehr) festgehalten, dass die Erschliessung über den neu zu erstellenden Kreisel Grossmatte zu erfolgen hat. Da aus raumplanerischer Sicht eine Verdichtung im Gebiet Grossmatte erwünscht ist, hat der Stadtrat im Jahr 2012 entschieden, den Kreisel Grossmatte als Bauvorhaben Dritter auf der Kantonsstrasse unter Kostenbeteiligung der privaten Grundeigentümer zu erstellen. Zu diesem Zweck wurde bereits vor dem Start des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens mit den Grundeigentümern eine Kreiselveinbarung abgeschlossen, welche aufgrund der Kostenentwicklung am 24. April 2015 ergänzt wurde.

Der Grosse Stadtrat hat den Bebauungsplan mit B+A 22/2014 am 13. November 2014 erlassen. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen war, hat der Regierungsrat mit Entscheid Nr. 324 vom 13. März 2015 den Bebauungsplan genehmigt. Mit diesem Entscheid trat der Bebauungsplan B 140 Grossmatte West in Kraft.



Abbildung 1: Lokalisierung Gebiet Grossmatte West im Stadtteilzentrum Littau (rote Fläche)

Der Perimeter des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 3 Hektaren, welche direkt südlich der Luzernerstrasse liegt und an den alten Dorfkern der ehemaligen Gemeinde Littau grenzt.



Abbildung 2: Luftbild mit Perimeter des Bebauungsplans (rot)

## 1.2 Bezug zu den Grundsätzen einer nachhaltigen Stadtentwicklung

Im Jahr 2010 haben die Stimmberechtigten der Stadt Luzern das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität angenommen. Dieses gibt vor, dass der Mehrverkehr mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr aufgenommen werden muss. Dadurch bleibt Luzern attraktiv und erreichbar. Der Stadtrat hat auf der Grundlage dieses Reglements eine Mobilitätsstrategie formuliert, die aufzeigt, wie die steigende Mobilitätsnachfrage konkret bis 2035

bewältigt werden kann. Diese Strategie hat der Grosse Stadtrat im Juni 2014 mit B 5/2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kreisel Grossmatte ist Bestandteil der städtischen Mobilitätsstrategie und in der Teilstrategie motorisierter Individualverkehr (MIV) als kurzfristige Massnahme mit Umsetzung bis ins Jahr 2015 aufgeführt. Mit dieser Teilstrategie wird unter anderem angestrebt, dass der motorisierte Individualverkehr auf dem Niveau von 2010 begrenzt wird, dass der wirtschaftlich notwendige Verkehr funktioniert, dass die Innenstadt weitgehend vom Durchgangsverkehr befreit wird, dass Wohnquartiere verkehrsberuhigt werden und dass die Anzahl Verkehrsunfälle reduziert wird.

Neben dem Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität legt auch das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) wichtige Grundsätze zur nachhaltigen Stadtentwicklung fest. Dieses wurde von der städtischen Stimmbewölkerung im Jahr 2011 beschlossen. Damit strebt die Stadt Luzern die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bis 2080 und den Atomausstieg bis spätestens 2045 an. Vor diesem Hintergrund wurde bereits bei der Erarbeitung des Bebauungsplans Grossmatte West grosser Wert auf die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Stadtentwicklung gelegt.

Der Stadtrat unterstützt grundsätzlich autoarmes Wohnen und Arbeiten und sieht dies als geeignete Massnahme im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung. Die Voraussetzungen für eine autofreie Siedlung sind im Gebiet Grossmatte aufgrund der peripheren Lage jedoch nicht optimal. Durch die Anwendung der Zone III des Parkplatzreglements der Stadt Luzern, anstelle der Vorgaben gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO<sup>1</sup>), wird der Mehrverkehr minimiert. Zudem werden durch die im Bebauungsplan festgelegten Vorschriften betreffend Zertifizierung als 2000-Watt-Areal sowie aufgrund des geforderten Mobilitätskonzepts die Parkplätze und damit der Mehrverkehr weiter reduziert. Konkret schreibt Art. 13 des Bebauungsplans für das Areal die Zertifizierung als 2000-Watt-Areal gemäss Vorgaben und Zertifizierungsverfahren des Trägervereins Energiestadt vor. Art. 19 Abs. 1 legt fest, dass mit den Baugesuchen jeweils ein Mobilitätskonzept einzureichen ist und dass das motorisierte Verkehrsaufkommen durch Lenkungsmassnahmen zu minimieren ist. Als ergänzende Vorgabe, welche zu einer Minimierung des Mehrverkehrs beiträgt, werden in Art. 10 Abs. 5 des Bebauungsplans Nutzungsvorgaben festgelegt. Diese fordern einen Nutzungsmix, welcher nach Massgabe des Verkehrs in der Abendspitzenstunde die Anzahl Fahrten aus dem Bebauungsplangebiet begrenzt. Die für das Areal zweckmässigen Massnahmen zur Minimierung des Mehrverkehrs werden damit umgesetzt.

### **1.3 Handlungsbedarf**

Der Master- und der Bebauungsplan fordern eine verdichtete Bauweise. Diese raumplanerische Vorgabe führt zu Mehrverkehr, auch wenn die in Kapitel 1.2 beschriebenen Massnahmen zu dessen Minimierung getroffen werden. Dass das Areal durch einen neu zu erstellen den Kreisel erschlossen werden muss, ergibt sich aus den Verkehrsgutachten, die im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans erstellt wurden. Der in der Zwischenzeit rechtskräftige

---

<sup>1</sup> Art. 25 BZR Gemeinde Littau.

Bebauungsplan Grossmatte West schreibt daher vor, dass die Erschliessung der Grundstücke mittels eines Kreisels erfolgen muss. Diese rechtliche Anforderung hat Auswirkungen auf die Bewilligungsverfahren von Kanton und Stadt Luzern, die ohne Finanzierungsnachweis für das Kreiselpjekt blockiert sind.

Vor diesem Hintergrund stellt die mit diesem Bericht beantragte Finanzierung des Kreisels Grossmatte den nächsten Schritt im Hinblick auf die Erschliessung und damit auf die angestrebte Aufwertung des Areals dar.

### **Verkehrsregime**

Aufgrund des grossen Verkehrsaufkommens ist die Einrichtung eines Linksabbiegers auf der Luzernerstrasse nicht möglich. In den Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Luzernerstrasse im heutigen Zeitpunkt und im Zustand 2030 geprüft. Von der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern wurde zudem vorgegeben, welche Verkehrsqualitätsstufe der Knoten in der Abendspitzenstunde in Zukunft mindestens aufweisen muss. Die Prüfung dieser Vorgabe zeigte, dass die Erschliessung des Areals und die spätere Aufwertung des Stadtplatzes nur sinnvoll realisiert werden können, wenn beim Knoten Grossmatte ein Kiesel gebaut wird. Dadurch wird das Gebiet auf direktem Weg erschlossen. Gleichzeitig wird auch die Geschwindigkeit des Verkehrs auf der Kantonsstrasse verringert und der Verkehr insgesamt verflüssigt. Die Erschliessung des Areals über den neuen Kiesel Grossmatte wurde daher als Vorschrift im Bebauungsplan erlassen (Art. 19 Abs. 2 Vorschriften Bebauungsplan B 140 Grossmatte West).

Bei der Grubenstrasse wird aufgrund Bedenken der Anrainer ein Monitoring zur Prüfung des Durchgangsverkehrs durchgeführt, d. h., es erfolgt eine Verkehrserhebung im Ist-Zustand und im zukünftigen Zustand mit Kiesel. Die Erhebung wird aufzeigen, ob es zu einer Verkehrszunahme gekommen ist. Tritt diese ein und ist nicht tolerierbar, muss entsprechend gehandelt werden. Steigt der Durchgangsverkehr auf ein nicht tolerierbares Mass (>30 % in der Abendspitzenstunde), werden mögliche Massnahmen geprüft. Die heutige Verkehrsbelastung der Grubenstrasse weist nicht auf eine Route mit Durchgangsverkehr hin. Des Weiteren ist die Grubenstrasse mit ihren baulichen Einbauten und dem signalisierten Tempo 30 heute schon unattraktiv für den Durchgangsverkehr im Vergleich zur Achse Luzernerstrasse–Gasshofstrasse. Durch den geplanten Knotenausbau Luzernerstrasse/Grubenstrasse/Grossmatte in einen Kiesel wird das Linksabbiegen sowie das Queren der Luzernerstrasse verbessert. Diese Optimierung wird voraussichtlich nicht zu einer relevanten Verkehrszunahme auf der Grubenstrasse führen, da der Weg über die Achse Luzernerstrasse–Gasshofstrasse attraktiver (Tempo 50, Tempo 30 ohne bauliche Einbauten) ist.

### **Abhängigkeit zu weiteren Bewilligungsverfahren**

Ohne Sicherstellung der gesamten Finanzierung des Kreisels kann zum einen der Kanton keine Bewilligung für den Bau des Kreisels als Bauvorhaben Dritter auf Kantonsstrasse erteilen. Zum anderen wird die Stadt Luzern bis auf Weiteres keine Baubewilligungen gemäss dem Bebauungsplan Grossmatte ausstellen, da der Kiesel als Anschluss an das übergeordnete Strassennetz Voraussetzung für die Baubewilligung ist.

## 2 Zielsetzung

Mit dem Projekt „Kreisel Grossmatte“ werden folgende Ziele verfolgt:

- **Areal-Erschliessung zur städtebaulichen Aufwertung:**  
Mit dem geplanten Kreisel Grossmatte wird das Areal „Grossmatte West“ gemäss den Vorgaben aus den planungsrechtlichen Grundlagen verkehrlich optimal und direkt erschlossen. Dieses Projekt ermöglicht die gewünschte qualitative städtebauliche Weiterentwicklung zur Schaffung eines attraktiven Zentrumsquartiers mit gemischter Nutzung für Wohnen und Arbeiten.
- **Verkehrsberuhigung auf der Kantonsstrasse im Zentrum von Littau:**  
Die Geschwindigkeit des Verkehrs auf der Kantonsstrasse wird durch die neue Knotenform verringert. Dadurch wird die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden generell erhöht und die Zentrumsbildung im Stadtteil Littau gefördert.
- **Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger:**  
Zusätzlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die mit dem Kreisel verbundene Temporeduktion werden die Querungsmöglichkeiten für die Fussgängerinnen und Fussgänger auf den Kreiselästen mit Querungshilfen sicherer.
- **Leistungssteigerung im Knoten Luzernerstrasse/Grubenstrasse/Grossmatte West:**  
Mit dem geplanten Kreisel Grossmatte soll die von der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) vorgegebene Verkehrsqualitätsstufe in Zukunft auch in der Abendspitzenstunde erreicht werden.

### 3 Projekt

Der Planungsperimeter für den Kreisel Grossmatte betrifft die Verzweigung Luzernerstrasse/Grubenstrasse/Grossmatte im Stadtteil Littau.

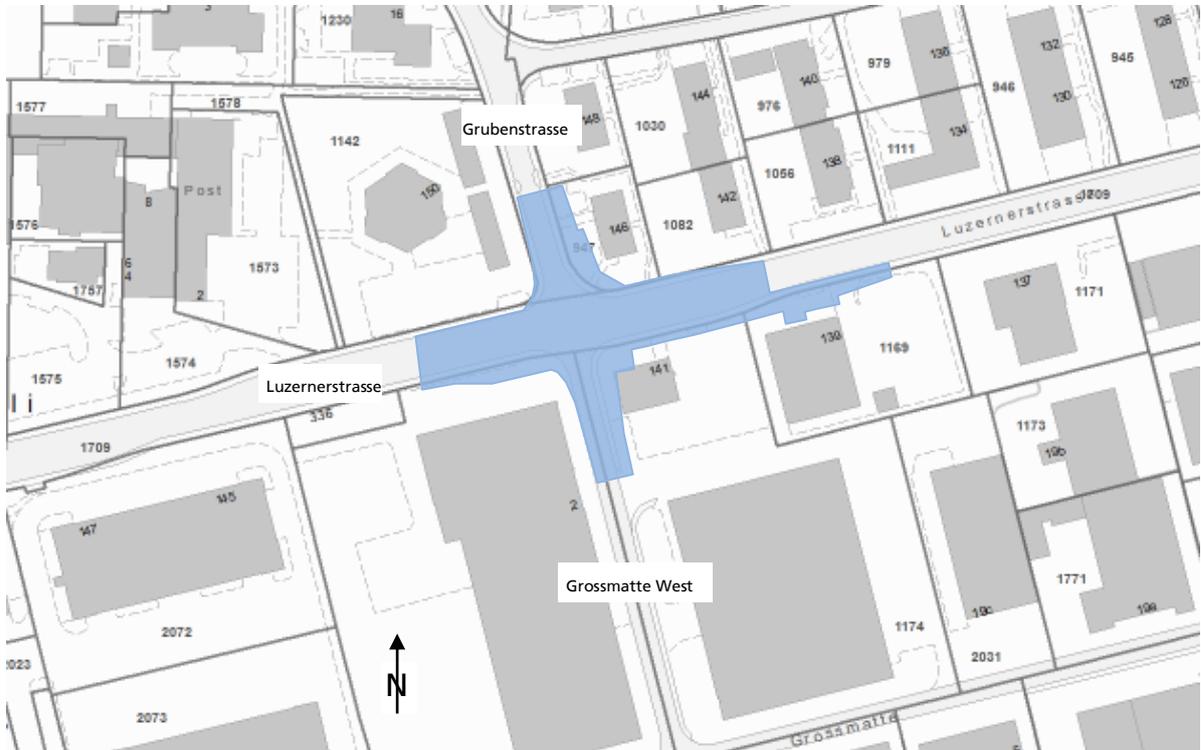


Abbildung 3: Perimeter Kreisel Grossmatte (blau)

Der Kanton Luzern (Dienststelle vif) ist gemäss Strassengesetz des Kantons Luzern für die Realisierung von Baumassnahmen an Kantonsstrassen zuständig und definiert somit die Vorgaben für den Kreiselbau (Materialisierung, Normalien usw.). In Abstimmung mit dem Kanton Luzern tritt die Stadt Luzern in der Regel innerhalb der Stadt bei Baumassnahmen an Kantonsstrassen als Bauherrin auf. Der geplante Kreisel Grossmatte wird somit durch die Stadt Luzern als Bauherrin erstellt. Da der Kreiselneubau durch die Arealentwicklung Grossmatte verursacht wird, wird das Bauvorhaben als „Bauvorhaben Dritter“ eingestuft.

Die bestehende Verzweigung der Luzernerstrasse/Grubenstrasse/Grossmatte soll in einen Kreisverkehrsplatz aus Beton mit einem Aussendurchmesser von 26 m umgebaut werden. Die beiden benachbarten Kreisel auf der Kantonsstrasse (Gasshof und Flurstrasse) weisen denselben Durchmesser auf. Eine optimale Einpassung des Kreisels Grossmatte in die bestehende Strassensituation ist somit gegeben. In den Ein- und Ausfahrten des Kreisels, den sogenannten Kreiselästen, werden trichterförmige Leitinseln gemäss VSS-Norm angeordnet. Diese Leitinseln sollen die Erkennbarkeit des Kreisels unterstützen, die Fahrzeugströme kanalisieren, die querenden Fussgänger schützen sowie die ein- und ausfahrenden Fahrzeugströme auf den Kreiselästen physisch trennen. Bei der bestehenden Einfahrt der Grubenstrasse sind heute die Fussgänger aufgrund der bestehenden Gehwegüberfahrt vortrittsbe-

rechtigt. Analog zu den übrigen Kreiselästen wird auch bei dieser Ein- und Ausfahrt eine Leitinsel zur sicheren Querung der Fussgänger eingebaut.

Ebenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit ist jeweils eine einspurige Ausfahrt vorzusehen. Darum muss die bestehende Bushaltestelle auf der Kantonsstrasse Fahrtrichtung Luzern um zirka 21 m in Richtung Luzern verschoben werden. Mit dieser Massnahme kann eine Kreiseldurchfahrt mit nicht angepasster Geschwindigkeit verhindert werden, weil sonst zwei Fahrspuren bei der Kreiselausfahrt vorhanden wären. Zusätzlich kann den Fussgängerinnen und Fussgängern eine sichere Querung angeboten werden, da diese immer nur eine Fahrspur bis zur Leitinsel überqueren müssen.

Die Beleuchtung wird auf die Geometrie des Kreisels angepasst. Zudem werden verschiedene Werkleitungsbetreiber gleichzeitig mit dem Kreiselsbau ihre Leitungen erneuern.

## 4 Terminplanung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Terminplanung des Kreiselsprojekts sowie die terminlichen Abhängigkeiten mit dem Bebauungsplan und den im Bebauungsplangebiet Grossmatte West geplanten Bauten und Anlagen auf.

Im Jahr 2015 sind neben der Kreditbewilligung in erster Linie das Projektbewilligungsverfahren und die Ausführungsprojektierung vorgesehen. Der vorliegende Kreditantrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Eine allfällige Volksabstimmung müsste innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist durchgeführt werden. In einem solchen Fall würden sich die gesamten Termine um bis zu einem halben Jahr nach hinten verschieben.

Für 2016 ist die Ausführung geplant. Die Fertigstellungsarbeiten erfolgen im Sommer 2017.

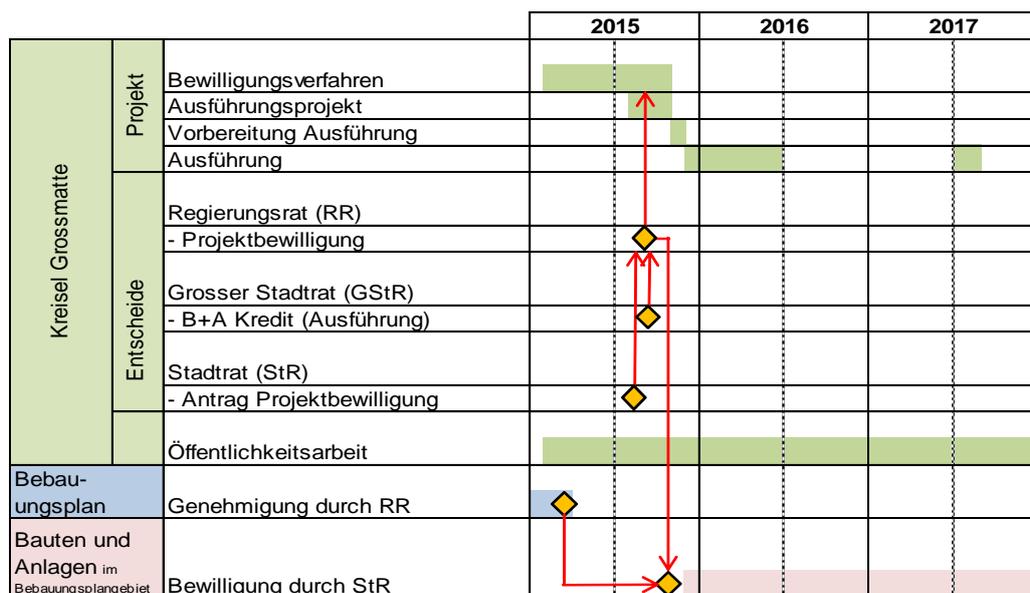


Abbildung 4: Terminplanung

## 5 Kosten und Finanzierung

### 5.1 Übersicht der Investitionskosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Kreisel Grossmatte“ betragen Fr. 1'621'264.–. Diese setzen sich aus den mit diesem Bericht beantragten Projektierungs- und Realisierungskosten von Fr. 1'494'776.– (gerundet 1,5 Mio. Franken) sowie aus den bereits separat bewilligten Planungskrediten in der Höhe von total Fr. 126'488.– zusammen. Insgesamt belaufen sich damit die Investitionskosten auf Fr. 1'621'264.–.

Kostenzusammensetzung	Total		
<i>zirka Fläche [m<sup>2</sup>]</i>	<i>2'860</i>	[Fr./m <sup>2</sup> ]	[%]
L. Landerwerb, Vermessung	191'970	67	12
B. Baukosten	1'031'679	361	64
H. Honorar und übrige Kosten	250'227	87	15
Diverses Unvorhergesehenes 10 %	147'388	52	9
<b>Total (inkl. MWSt)</b>	<b>1'621'264</b>	567	100

Abb

*ildung 5: Kostenzusammensetzung, Basis Baupreisindex Region Zentralschweiz, Neubau von Strassen, Oktober 2014; 133,0 Punkte*

Kostenvergleiche zu anderen Kreiselprojekten sind nicht möglich, da die Gegebenheiten jedes Kreisels wieder anders sind (Landerwerb, Abbruch und Anpassung bestehender Bauten, Bauphasen, Provisorien usw.). Zusätzlich ist der Kreisel meistens Bestandteil einer gesamten Strassensanierung, womit die Kosten nicht auf die einzelnen Objektteile ausgewiesen werden können (Honorare, Landerwerb usw.).

### 5.2 Finanzierung durch die Stadt Luzern

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen wurde zwischen den verschiedenen privaten Grundeigentümern für die Investitionskosten des Projekts „Kreisel Grossmatte“ mit der ergänzten Kreiselveinbarung vom 24. April 2015 folgender Kostenteiler ausgehandelt:

Kostentragung		[Fr.]
Private		680'316.00
Stadt Luzern	Nettobelastung Stadt Luzern	940'948.00
<b>Total (inkl. MWSt)</b>		<b>1'621'264.00</b>

Abb

*ildung 6: Kostenteiler aufgrund der ergänzten Kreiselveinbarung vom 24. April 2015*

Damit übernehmen die privaten Grundeigentümer rund 40 % der Totalkosten. Die Beiträge der privaten Grundeigentümer über Fr. 680'316.– sind zugesichert. Die privaten Grundeigentümer entrichten vor Baubeginn des Kreisels eine Anzahlung von 60 %, der Restbetrag nach dessen Vollendung bzw. nach Abschluss der Bauabrechnung und der definitiven Mutationen.

Die Nettobelastung für die Stadt Luzern beläuft sich auf Fr. 940'948.–. Die Stadt Luzern erstellt und finanziert als Bauherrschaft das Projekt „Kreisel Grossmatte“ als sogenanntes „Bauvorhaben Dritter“ auf einer Kantonsstrasse. Die mit diesem Antrag zu kreditierende Gesamtsumme beträgt nach Abzug der bereits bewilligten Planungskredite 1'494'776.–, welche in folgende Jahrestanchen aufgeteilt sind: Fr. 250'000.– für die Projektierung im Jahr 2015, Fr. 1'100'000.– für die Ausführung im Jahr 2016 und Fr. 144'776.– für die Fertigstellungsarbeiten im Jahr 2017.

In der Gesamtplanung 2015–2019 sind für das Projekt I62064.01 Gesamtkosten (exklusive Planungskrediten) von Fr. 1'480'000.– enthalten, aufgeteilt in die Jahrestanchen 2015: Fr. 980'000.– und 2016: Fr. 500'000.–. Im Vergleich zu dieser Finanzplanung hat sich in der Zwischenzeit, infolge der aufwendigen Verhandlung des Kostenteilers, die Ausführung um ein Jahr verschoben.

### **5.3 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto**

Die beantragte Finanzierung ist in Form eines Sonderkredits nach Art. 61 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zu bewilligen. Für die Ermittlung der massgebenden Höhe der Ausgabe sind die Gesamtkosten heranzuziehen (mit diesem Bericht und Antrag beantragte Projektierungs- und Realisierungskosten von Fr. 1'494'776.– sowie die bereits separat bewilligten Planungskredite in der Höhe von total Fr. 126'488.–, total Fr. 1'621'264.–). Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 68 lit. b Ziff. 1 GO unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass trotz der Beiträge der privaten Grundeigentümer keine Nettokreditierung möglich ist. Dies wäre nach Art. 11 Abs. 2 des Reglements über den Finanzhaushalt vom 15. Juni 2000 nur zulässig, wenn die Leistungen der Privaten nicht nur rechtskräftig zugesichert wären und betragsmässig feststünden, sondern sie müssten auch bei der Finanzierung überwiegen. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall.

Die Aufwendungen für die Realisierung des Projekts „Kreisel Grossmatte“ in der Höhe von Fr. 1'494'776.– werden in der Investitionsrechnung dem Konto 501.06, Projekt I62064.01, belastet. Aus dieser Investition ergeben sich keine direkten Folgekosten.

## **6 Gesamtwürdigung**

Das Gebiet Grossmatte West liegt im Zentrum des Stadtteils Littau. Stadtrat und Parlament haben sich mit der Verabschiedung des Masterplans Zentrumszone und insbesondere mit dem Erlass des Bebauungsplans B 140 Grossmatte West für eine qualitative städtebauliche Weiterentwicklung ausgesprochen. Die angestrebte Dichteerhöhung erfordert eine zweckmässige verkehrliche Erschliessung, welche durch einen Kreisel am Knoten Grossmatte erreicht wird.

Der mit diesem Bericht beantragte Kredit für das Kreiselprojekt stellt damit eine Voraussetzung für die raumplanerisch gewünschte weitere Entwicklung im Gebiet Grossmatte dar.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Kreisel Grossmatte zu einer Optimierung der Strasseninfrastruktur beiträgt, welche sich mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Stadtentwicklung vereinbaren lässt. Als eine der Massnahmen der städtischen Mobilitätsstrategie trägt er dazu bei, dass die Stadt Luzern auch in Zukunft für alle sicher und zuverlässig erreichbar ist.

Die dem Projekt zugrunde liegenden Zielsetzungen in Form der Erschliessung zwecks städtebaulicher Aufwertung, der Verkehrsberuhigung, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leistungssteigerung werden als richtig erachtet. Der Stadtrat ist überzeugt, dass diese Ziele mit dem vorliegenden Projekt in optimaler Weise erfüllt werden und es sich um eine pragmatische, zweckmässige Infrastrukturmassnahme handelt, die in Verbindung mit den zugesicherten Beiträgen der privaten Grundeigentümer für die Stadt finanzierbar ist.

## 7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, für das Projekt „Kreisel Grossmatte“ einen Kredit von 1,5 Mio. Franken zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. Juli 2015



Stefan Roth  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 18 vom 8. Juli 2015 betreffend

### **Kreisel Grossmatte** **Ausführungskredit,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

#### **beschliesst:**

- I. Für das Projekt „Kreisel Grossmatte“ wird ein Kredit von 1,5 Mio. Franken bewilligt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. September 2015

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann  
Ratspräsidentin



Toni Göpfert  
Stadtschreiber

